

## **8. Abänderung Text §19 Abs. 4 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich**

Einzelinitiative Bruno Roth vom 14. August 2023

KR-Nr. 278/2023

*Ratspräsidentin Sylvie Matter:* Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von mindestens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

*Alan David Sangines (SP, Zürich):* Wenn eine Person kantonale Beihilfen und Gemeindezuschüsse erhalten hat, müssen diese zurückbezahlt werden, wenn die Person in günstige Verhältnisse gekommen ist und ihre Existenz über einen längeren Zeitraum effektiv sichern kann, spätestens zehn Jahre nach Erhalt der letzten Zahlung. Dies kann offenbar dazu führen, dass Personen, die kantonale Beihilfen und Gemeindezuschüsse erhalten haben, diese über Jahrzehnte zurückzahlen müssen. Der Einzelinitiant moniert, dass im Gegensatz dazu bei zu Unrecht bezogenen Leistungen die Verjährungsfrist bei fünf Jahren liegt, was eine krasse Ungleichbehandlung sei für jene Personen, welche rechtmässig bezogene Leistungen schlimmstenfalls über Jahrzehnte zurückzahlen müssen.

Uns ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass es nicht ganz so einfach ist, wie in der Einzelinitiative dargelegt. So liegen die strafrechtlichen Verjährungsfristen bei 15 Jahren. Und im Gegensatz zu rechtmässig bezogenen Leistungen müssen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung auch Ergänzungsleistungen zurückbezahlt werden. Übrigens müssen Ergänzungsleistungen auch von den Erben zurückbezahlt werden. Zudem finden wir es korrekt, wenn Personen, die in ausgesprochen gute Vermögensverhältnisse gelangen, bezogene Leistungen auch rückerstatten sollen, und letztendlich dürfte es sehr wenige Fälle betreffen. Nichtsdestotrotz ist die SP der Ansicht, dass die verschiedenen Leistungen und Rückerstattungsfristen und die Praxis dazu komplex sind, insbesondere in Bezug auf unterschiedliche, teilweise offenbar schier endlose Fristen.

Aus diesen Gründen erachten wir es als sinnvoll, diese aufgeworfenen Fragen genauer zu prüfen, und unterstützen die Einzelinitiative vorläufig. So kann man in der Kommission die Thematik vertiefter prüfen und entscheiden, ob tatsächlich Handlungsbedarf besteht, unter Kenntnis aller vorhandenen Fakten. Besten Dank.

*Linda Camenisch (FDP, Wallisellen):* Wir unterstützen die Einzelinitiative zwar nicht, aber: Seit Inkrafttreten der Änderung des Zusatzleistungsgesetzes vom 1. Januar 2021 hat sich in der Praxis zunehmend gezeigt, dass es hier Inhalte gibt, die zwingend optimiert werden müssen – auch und insbesondere der Paragraf 19 –, aber auch dass die fallbezogene Durchführung durch die Durchführungsstellen der SVA (*Schweizerische Sozialversicherungsanstalt*) nicht korrekt oder teilweise sogar willkürlich umgesetzt oder vollzogen werden. Deshalb ist die FDP bereits

seit einem Jahr dabei, Lösungen und Verbesserungen zu erarbeiten, und wir bereiten auch einen entsprechenden Vorstoss vor. Vielen Dank.

*Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa):* Die Einzelinitiative will, dass Rückzahlungsansprüche für Bezüge aufgrund des Zusatzleistungsgesetzes zehn Jahre nach der Entrichtung der einzelnen Leistung verjähren. Bisher verjähren alle Bezüge gleichzeitig, zehn Jahre nach dem letzten Bezug. Nach Paragraph 19 des Zusatzleistungsgesetzes verjähren alle Ansprüche gleichzeitig. Wenn jemand über 30 Jahre immer wieder Sozialleistungen bezogen hat und nie eine Pause von mindestens zehn Jahren stattgefunden hat, müssen die gesamten Leistungen zurückerstattet werden. Diese «Lokomotiv-Verjährung» ist ein Unikat in der schweizerischen Gesetzeslandschaft. Besonders stossend ist, dass Rückforderungsansprüche für Leistungen, die unrechtmässig bezogen wurden, nach spätestens fünf Jahren erlöschen. Damit werden Menschen, die aus Not Sozialleistungen beziehen, schlechter gestellt als jene, die unrechtmässig Sozialleistungen beziehen. Unser Rechtssystem setzt auf Rehabilitation. Straftäter, die glaubhafte Perspektiven auf Verbesserung der Situation und damit weniger Rückfallgefahr aufweisen, erhalten Strafminderung und werden langsam in die Freiheit entlassen. Damit wird die Rückfallquote drastisch gesenkt. Personen, die lange Sozialleistungen bezogen und wieder zu einem guten Auskommen gefunden haben, sollten eine vergleichbare Chance kriegen. Denn wer sich sowieso nicht vorstellen kann, irgendwann alles zurückzahlen zu können, ist viel weniger motiviert, sein Leben wieder selbst an die Hand zu nehmen. Im Sinne der Befähigungsförderung erscheint die vorgeschlagene Anpassung sinnvoll, auch wenn es wenige Fälle betrifft. Es erscheint uns demzufolge als Chance, uns näher mit diesem Dilemma auseinanderzusetzen. Denn es kann nicht sein, dass bessergestellt ist, wer sich unrechtmässig Sozialleistungen erschleicht, als Personen, die in echte Notlagen geraten sind. Um mehr zu erfahren und den Sachverhalt noch genauer erklärt bekommen zu können, überweist die GLP diese Einzelinitiative.

*Roman Schmid (SVP, Opfikon):* Es ist rund drei Jahre her, als in diesem Rat hier die Revision des Zusatzleistungsgesetzes beraten und einstimmig mit 164 zu null Stimmen verabschiedet wurde. In der Kantonsratsdebatte war gar von einem eher langweiligen, aber dennoch nicht minder wichtigen Thema die Rede. Es ging dabei vor allem um den Nachvollzug zum geltenden Bundesrecht und namentlich um die Reform der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Zu den wichtigsten Massnahmen der Reform gehörten dabei die verstärkte Berücksichtigung des Vermögens, die Einführung einer Rückerstattungspflicht aus dem Nachlass, die Erhöhung der Mietzins-Maxima, die Anpassung des Mindestanspruchs auf Ergänzungsleistungen und die geänderte Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämien. Gleichzeitig wurde bei dieser Gelegenheit die aufgrund der Rechtsprechung notwendige Gesetzesgrundlage für die Rückforderung unrechtmässig bezogener kantonaler Leistungen sowie die Kürzung oder Verweigerung des Kostenanteils des Kantons im Falle von rechtswidrig bezogenen Zusatzleistungen geschaffen, also eine sehr technische Sache, die hier

nachvollzogen wurde. Und nun geht es in dieser Einzelinitiative also darum, so verstehe ich es zumindest, dass die Fristen so geändert werden sollen, dass gewisse zurückliegende, bezogene Ergänzungsleistungen nicht mehr in jedem Fall zurückgezahlt werden müssen respektive die Fristen auf die zuletzt bezogene Leistung geändert werden sollen. Nun ist es aber so, dass Zusatzleistungen, welche bezogen wurden, bei einer neuen Einkommensquelle wieder zurückgezahlt werden müssen. Dies ist richtig so, und auch die Frist dazu ist unserer Meinung nach richtig. Wenn nun eine betroffene Person darum zum Beispiel die ihr zustehenden Pensionskassengelder oder Erbschaften zurückzahlen muss, dann ist dies in unserem Sinn. Ergänzungsleistungen sind dazu da, eine Notsituation mit Ergänzungszahlungen zu lindern oder zu überbrücken. Bezogene Leistungen sind, wenn möglich, zurückzuzahlen. Wir sehen deshalb im Moment keinen Anlass, die Fristen mit dieser Einzelinitiative zu ändern, und unterstützen diese darum vorläufig nicht. Vielen Dank.

*Abstimmung*

**Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 278/2023 stimmen 61 Ratsmitglieder.** Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht worden. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

*Ratspräsidentin Sylvie Matter:* Die Einzelinitiative wird an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.